

Stiftung für die berufliche Vorsorge der Leitenden Spitalärzte der Schweiz

Anspruch auf angemessene Vorsorge auch für Kaderärzte der Spitäler

W. Schweizer, Präsident Stiftungsrat

Der VLSS (Verein der Leitenden Spitalärzte der Schweiz) und seine Vorsorgestiftung empfehlen Ihnen einen Beitritt zur Stiftung für die berufliche Vorsorge der Leitenden Spitalärzte für das Jahr 2004.

Bis jetzt war es für alle Kaderärzte möglich, die als selbständig erworben geltenden ambulanten Privathonorare auch als angestellte Kaderärzte steuerabzugsfähig in einer Pensionskasse zu versichern. Dagegen war es nur in jenen Kantonen zulässig, auch die Einkünfte von stationären Patienten steuerabzugsfähig in einer Pensionskasse zu versichern, wo diese Honorare als selbständig erworben gegolten haben. Ab 2004 wird auch dieses Einkommen in den meisten Kantonen als unselbständig erworbenes Einkommen qualifiziert und es können keine Einzahlungen mehr getätigt werden.

Der Verein der Leitenden Spitalärzte hat zusammen mit der Vorsorgeeinrichtung VLSS folgende Möglichkeiten für Einkommen aus selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit im Sinne der AHV für Sie erarbeitet:

Anschluss als Selbständigerwerbender

Honorare aus ambulanter Behandlung durch einen Kaderarzt am Spital stellen Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit dar. Die Personalvorsorgestiftung VLSS kann als Verbandsvorsorgeeinrichtung einzig die Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit im Sinne der AHV versichern.

Die Einzelanschlüsse an die Vorsorgeeinrichtung VLSS sind für Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit am Spital in allen Kantonen nach wie vor möglich und die bereits abgeschlossenen Verträge behalten ihre Gültigkeit.

Anschluss eines Spitals für seine Kaderärzte

Werden Honorare eines Chefarztes aus privatärztlicher Tätigkeit AHV-rechtlich als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit qualifiziert, dürfen diese Honorare nur bei der Pen-

sionskasse des Arbeitgebers (Spital) versichert werden. Wenn der versicherbare Lohn bei der Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers plafoniert ist, dürfen die betroffenen Ärzte den über der Obergrenze liegenden Teil nicht beliebig bei einer Vorsorgeeinrichtung versichern. Sie haben jedoch folgende Möglichkeiten:

- beim Arbeitgeber erreichen, das Vorsorge-reglement anzupassen und die Plafonierung aufzuheben oder zu erhöhen;
- beim Arbeitgeber erreichen, sich einer weiteren Vorsorgeeinrichtung (z.B. Vorsorgeeinrichtung VLSS) anzuschliessen, um den Einkommensteil, welcher über der Obergrenze liegt, in dieser Pensionskasse zu versichern. Diese Zusatzversicherung wäre dann für alle betroffenen Ärzte obligatorisch (Prinzip der Kollektivität und der Gleichbehandlung).

Wir haben von der Vorsorgestiftung VLSS aus eine neue Versicherungsmöglichkeit geschaffen, welche es erlaubt, Einkommen zu versichern, welches durch die Plafonierung des Vorsorge-reglementes des Arbeitgebers nicht versichert werden kann. Es kann dafür durch das Spital ein Anschlussvertrag mit der Vorsorgeeinrichtung VLSS abgeschlossen werden. Dies ist in der ganzen Schweiz möglich. Die Stiftungsaufsicht des Kantons Bern hat unsere Vorsorgereglemente entsprechend genehmigt.

Gerne sind wir bereit, zusammen mit Ihrem Arbeitgeber eine mögliche Lösung auszuarbeiten, um auch für Kaderärzte eine angemessene Vorsorge aufzubauen, denn gegenüber anderen Berufsgattungen, die von Kadervorsorgen ihrer Arbeitgeber profitieren, sind Spitalkaderärzte klar benachteiligt. Wir verweisen auf den Artikel 113 der eidg. Bundesverfassung über die berufliche Vorsorge Abs. 2a: «Die berufliche Vorsorge ermöglicht zusammen mit der AHV die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise.»

Wenn Sie selbst oder die Kaderärzte Ihres Spitals am Eintritt in die berufliche Vorsorgestiftung des VLSS interessiert sind, dann setzen Sie sich mit einem unserer folgenden Berater oder direkt mit unserer Geschäftsstelle Pendi Associates AG in Zürich in Verbindung:

Korrespondenz:
PD Dr. med. W. Schweizer
Pendi Associates AG
Tödistrasse 38
Postfach
CH-8027 Zürich

Berater Vorsorgestiftung VLSS

- Cecon Consulting & Partner AG, Baselstrasse 10, 4222 Zwingen
Jean-Pierre Cecon, Tel. 061 761 81 76/079 476 01 37, E-Mail: jp.cecon@ceconconsult.ch
- Pierre-André Steiner, Swiss Life, Avenue du Théâtre 1, 1005 Lausanne
Tel. 041 284 47 79, e-mail: pierreandre.steiner@swisslife.ch
- Solobroke AG, Stefan Ryser, Schererstrasse 4, Postfach 5005, 4501 Solothurn
Tel. 032 623 37 37, Fax 032 622 32 15, E-Mail: solobroke@bluewin.ch
- Aerzteberatungsstelle ABC Bühler & Partner AG, Erwin Bühler, Luzernerstrasse 24, 6330 Cham
Tel. 041 368 56 56, Fax 041 368 56 59
- Tectron AG, Finanzberatung, Gewerbepark, 5506 Mägenwil
Andy Trösch, Tel. 062 889 89 69/079 605 37 81, E-Mail: a.troesch@tectronfinanzberatung.ch
Daniela Bossard, Tel. 062 889 89 85/079 524 11 12, E-Mail: d.bossard@tectronfinanzberatung.ch

- Roger Clénin, Monbijoustrasse 10, Postfach 8718, 3001 Bern
Tel. 031 380 51 63, Fax 031 380 51 50, E-Mail: roger.clenin@swisslife.ch
- Stefan Schöpfer, Financial Architects Schweiz GmbH, Speerstrasse 8, Postfach, 9501 Wil
Tel. 071 222 22 02, Fax 071 222 22 12, E-Mail: financial.architects@tbwil.ch
- Geschäftsstelle: Pendia Associates AG, Tödi-strasse 38, Postfach, 8027 Zürich
Lotti Gautschi, Tel. 01 289 20 06, E-Mail: lotti.gautschi@pendia.ch

Diese Berater sind gerne bereit, Sie auch auf einem möglicherweise beschwerlichen Weg zusammen mit der Spitalverwaltung zu beraten.

Zum Schluss bleibt zu erwähnen, dass der Stiftungsrat dieser Stiftung unentgeltlich und ehrenamtlich tätig ist und dass Ihnen die von Ihnen einbezahlten Beiträge und die Erträge vollumfänglich gutgeschrieben werden. Davon ausgenommen sind die üblichen Verwaltungsgebühren, die wir so niedrig halten wie möglich.

Neue Rechtsauskunftsstelle für Kaderärzte

Hans-Ueli Würsten, Präsident VLSS, Thomas Eichenberger, Geschäftsleiter VLSS

Der Verein der leitenden Spitalärzte Schweiz (VLSS) hat im Jahre 2003 eine Umfrage an der Mitgliederbasis, d.h. bei den Schweizer Chefärztinnen und Chefärzten sowie bei den leitenden Ärztinnen und leitenden Ärzten, durchgeführt und das Ergebnis in der Schweizerischen Ärztezeitung publiziert [1].

Das Ergebnis dieser Umfrage zeigt, dass die Verbesserung der Rechtsberatung einem dringenden Bedürfnis der Kaderärzte entspricht.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang beispielhaft auf die zurzeit aktuellen Rechtsfragen im Zusammenhang mit der AHV-rechtlichen Qualifikation der privatärztlichen Tätigkeit [2] sowie auf die in den meisten Spitalern bevorstehende Umsetzung des revidierten Arbeitsgesetzes.

Der VLSS bietet deshalb für die Vereinsmitglieder seit 1. Oktober 2004 eine kostenlose, spezialisierte Rechtsberatung an.

Die Rechtsauskunftsstelle wird wie folgt betrieben:

- Dienstagvormittag von 8.00 bis 12.00 Uhr;
- Donnerstagnachmittag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Zu diesen Zeiten steht Ihnen Herr lic. iur. Urs Reinhard, Rechtsanwalt, für telefonische und schriftliche Auskünfte gerne zur Verfügung: Telefon 031 390 25 65, E-Mail: reinhard.vlss@netline.ch, oder über die Korrespondenzadresse.

Nicht-Mitglieder können diese Dienstleistung ebenfalls zu einem reduzierten Anwaltskostenansatz von Fr. 100.– (für einfachere Auskünfte) und von Fr. 200.– (für Aufwendungen über eine halbe Stunde) in Anspruch nehmen.

Selbstverständlich möchte der VLSS auch einen Anreiz für den Erwerb der Vereinsmitgliedschaft setzen. Der jährliche Mitgliederbeitrag beläuft sich zurzeit auf Fr. 150.–. Kontakt: Telefon 031 390 25 65, E-Mail: pwolf@hin.ch, oder über die Korrespondenzadresse.

1 Würsten H-U, Eichenberger T. Umfrage des Vereins der Leitenden Spitalärzte der Schweiz VLSS: Basismitgliedschaft in der FMH? Schweiz Ärztezeitung 2004; 85(13):668-70.

2 Eichenberger T. Selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit der Ärztin/des Arztes am Spital. Schweiz Ärztezeitung 2003; 84(23):1237-9.

Korrespondenz:
VLSS
Kapellenstrasse 14
CH-3001 Bern
Tel. 031 390 25 65
Fax 031 390 25 64
E-Mail: vlss@hin.ch
Internet: www.vlss.ch